

Post- und Telegraphenverkehr mit dem Ausland.

Der Stand des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Ausland war am 15. d. folgender: Der Briefverkehr ist nach dem Deutschen Reich, nach einigen Orten Belgiens, nach der Türkei und allen neutralen Staaten zulässig. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden. Briefe nach Belgien dürfen nur in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein. Briefe nach der Türkei dürfen nur in türkischer, deutscher, arabischer, armenischer, bulgarischer, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache und in der Sprache der Spaniolen abgefaßt sein. Wertbriefe und Wertschachteln werden nach folgenden Ländern angenommen: nach Bulgarien, dem Deutschen Reich, Italien, Rumänien, der Schweiz und der Türkei (türkische Postämter). Sie müssen offen aufgegeben werden und dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Der Postanweisungsverkehr ist dermalen nur mit dem Deutschen Reich und mit Italien gestattet. Zugelassen sind sowohl gewöhnliche als auch telegraphische Postanweisungen. Der Umrechnungskurs für die in der Markwährung auszufertigenden Postanweisungen nach dem Deutschen Reich beträgt derzeit 100 Mark = 129.87 Kronen; der Umrechnungskurs für die in der Frankenwährung auszufertigenden Postanweisungen nach Italien 100 Franken = 114 Kronen. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Postanweisungen sind unstatthaft. Postpakete können nach folgenden Ländern befördert werden: nach Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Griechenland, Italien einschließlich Libyen, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien einschließlich der Balearen und Kanarischen Inseln, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Postauftrags- und Postnachnahmedienst ist dermalen nur im Verkehr mit dem Deutschen Reich und Italien zugelassen. Der Postzeitungsdienst wird aufrechterhalten mit Bulgarien, Dänemark, dem Deutschen Reich, Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Schweden. Für den Postverkehr mit den österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und den im feindlichen Ausland Internierten und Konfinierten gelten besondere Bestimmungen. Privattelegramme sind dermalen wieder überallhin, außer nach Belgien, zulässig. Privattelegramme müssen ausnahmslos in offener Sprache verfaßt sein.